

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 29. August 2011

Nummer **26**

Inhaltsverzeichnis:

Viersen: Bebauungsplan Nr. 185 807

Bekanntmachung der Stadt Viersen

BP Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch den BP Nr. 189 „Flämische Allee/Stadtgarten Robend“ im Süden, den BP Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ im Westen, durch Freiflächen im Norden und zum Teil im Osten sowie den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung am Robend.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Konzept zum Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplankonzeptes.

Zu diesem Bebauungsplankonzept gehört eine Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB, dem gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt wird.

Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 185 treten im geringen Umfang die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 185 außer Kraft.

Viersen, den 25.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 807

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch 05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 272).“

Aufgrund dieser Beschlüsse liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen

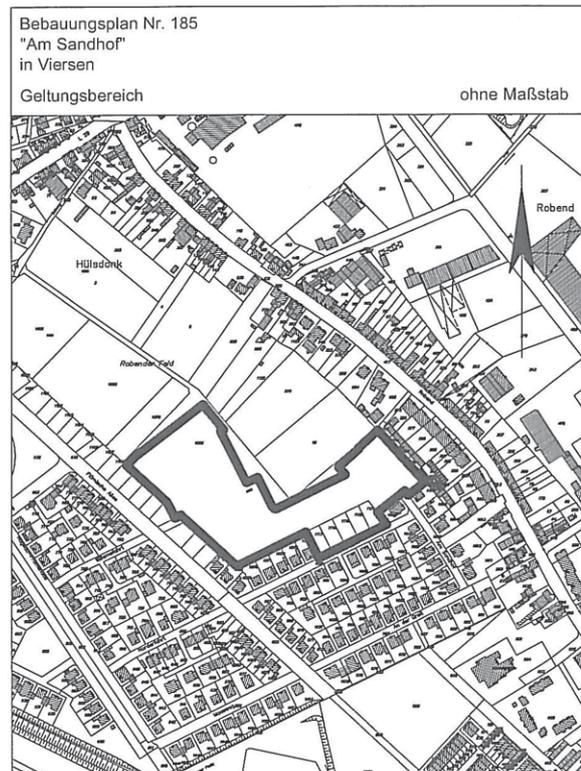
vom 06.09.2011 bis einschließlich 07.10.2011

- im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 12.07.2011 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
